



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 7

Donnerstag, 26. Februar 2026

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

- Tierseuchen; Aufhebung der Geflügelpest Schutz- und Überwachungszone 62
- Umweltrecht; Feststellung der UVP-Pflicht für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) auf dem Grundstück Fl.Nr. 550 der Gem. Mitterdorf, Stadt Roding 65
- Bekanntmachung der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags im Landkreis Cham am Sonntag, 8. März 2026 65
- Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags im Landkreis Cham am Sonntag, 8. März 2026 66
- Ausschreibung nach VOB/A für den Ausbau der Kreisstraße CHA 34, Rannersdorf – Zillendorf BA I 66
- Ausschreibung nach VOB/A für die Kreisstraße CHA 13 OD Walting 67
- Ausschreibung nach VOB/A für den Ausbau der Kreisstraße CHA 42 OD Stachesried mit Neubau einer Stützwand 67
- Ausbau der Kreisstraße CHA 29 68
Oberkreith - Roding mit Neubau Geh- und Radweg

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO(EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestV); Aufhebung der Geflügelpest Schutz- und Überwachungszone

Das Landratsamt Cham erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 23.01.2026 festgesetzten Sperrzonen (Schutzzone und Überwachungszone) werden mit Wirkung zum 27.02.2026 aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Am 23.01.2026 wurde der Ausbruch der Geflügelpest (Aviäre Influenza) in einem geflügelhaltenden Betrieb im Landkreis Cham, Gemeindebereich Furth im Wald, amtlich festgestellt.

Um den Ausbruchsbetrieb wurde mit Allgemeinverfügung des Landkreises Cham vom 23.01.2026 eine Schutzzone mit einem Radius von 3 km und eine Überwachungszone mit einem Radius von 10 km festgelegt. Die vom Veterinäramt Cham in den Restriktionszonen durchgeführten Untersuchungen ergaben keinen Hinweis auf ein weiteres Seuchengeschehen bei Haus- und Wildvögel.

Nach Ablauf der vorgesehenen Mindestdauer der Maßnahmen in den Restriktionszonen können diese nun aufgehoben werden, da die nach EU-Recht vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen abgeschlossen sind und eine repräsentative Anzahl an Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, mit unauffälligem Ergebnis amtstierärztlich überprüft wurden.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Verfügung nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufhebung der mit Allgemeinverfügung vom 23.01.2026 festgelegten Sperrzone, beruht auf Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 VO (EU) 2020/687.

Die Sperrzone, bestehend aus einer Schutz- und einer Überwachungszone, kann nach Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X VO (EU) 2020/687 sowie Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Aufhebung der Sperrzonen liegen vor.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie die vorläufige Reinigung und Desinfektion im Ausbruchsbetrieb wurden durchgeführt.

Zudem erbrachten die seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 23.01.2026 innerhalb beider Zonen durchgeführten Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen des Landratsamtes Cham keine weiteren Verdachts- oder Krankheitsfälle. So waren u. a. bei den Umgebungsuntersuchungen keine klinisch auffälligen Hausgeflügelbestände in den Zonen aufzufinden. Auch die durchgeführten epidemiologischen Ermittlungen ergaben keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich das Virus aus dem betroffenen Geflügelbestand weiterverschlept haben könnte.

Nach Ablauf des vorgesehenen Mindestzeitraumes lässt sich - unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Untersuchungen und Beobachtungen - mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen, dass eine Weiterverbreitung des Virus über den Ausbruchsbetrieb hinaus nicht stattgefunden hat. Dieser Mindestzeitraum endet für den Landkreis Cham mit Ablauf des 25.02.2026.

In der Schutzzone wurden alle Betriebe, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, mit unauffälligem Ergebnis einer amtstierärztlichen Kontrolle unterzogen. Des Weiteren wurden in der Überwachungszone eine repräsentative Anzahl von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, gemäß Stichprobenschlüssel mit unauffälligem Ergebnis einer amtstierärztlichen Kontrolle unterzogen. Nach den Ergebnissen dieser Kontrollen wird die längerfristige Aufrechterhaltung der Restriktionsmaßnahmen aus veterinärfachlicher Sicht nicht mehr als erforderlich erachtet.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Verfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Verfügung haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung; das bedeutet, dass diese Verfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Klage angefochten wird.

Nach Einlegung der Klage kann beim vorgenannten Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Cham, 25.02.2026

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat

Hinweise:

Die mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 29.10.2025 angeordneten erweiterten Schutzmaßnahmen (Biosicherheitsmaßnahmen, die Pflicht zur Führung eines erweiterten Bestandsregister sowie das Fütterungsverbot für Wildvögel) bleiben in Kraft und sind weiterhin zu beachten.

**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);
Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Die Firma Ludwig Schierer Galvanik GmbH, Robert-Bosch Straße 10, 93426 Roding, beabsichtigt die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) auf dem Grundstück Fl.Nr. 550 der Gemarkung Mitterdorf.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3.9.1 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Es wurde daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen (§§ 4, 5 und § 7 Abs. 1 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich an den Kriterien gemäß Anlage 3 UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nr. 3.10.1 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 2; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben der Firma Ludwig Schierer Galvanik GmbH keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 23.02.2026

Landratsamt Cham
Karl Heinz Aschenbrenner

**Bekanntmachung
der Form der Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses
für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags
im Landkreis Cham am Sonntag, 8. März 2026**

Unter dem Vorbehalt der Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss wird das ermittelte vorläufige Wahlergebnis durch

Veröffentlichung im Internet

(<https://www.landkreis-cham.de/landkreis-landratsamt/wahlen/kommunalwahl-2026/>)

→ Bekanntmachungen)

gegenüber der Öffentlichkeit verkündet.

Für den Beginn der Wochenfrist des Art. 47 Abs. 1 Satz 1 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG), binnen der aufgrund eines Wahlvorschlags gewählte Personen schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Cham die Wahl ablehnen können, ist die Veröffentlichung des vorläufigen Wahlergebnisses im Internet entscheidend.

Cham, 23.02.2026

Bettina Breu
Wahlleiterin für die Landkreiswahlen

**Bekanntmachung
der Sitzung des Wahlausschusses
zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses
für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und des Kreistags
im Landkreis Cham am Sonntag, 8. März 2026**

Die Sitzungen des Wahlausschusses zur Feststellung des abschließenden Wahlergebnisses gemäß Art. 19 Abs. 3 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG) finden am

- **Montag, 9. März 2026, um 17:00 Uhr im Landratsamt Cham, Neubau 3. Stock, Zimmer N3-22** (nur im Falle einer Stichwahl)

bzw. am

- **Donnerstag, 26. März 2026, um 17:00 Uhr im Landratsamt Cham, Neubau, 3. Stock, Zimmer N3-22**

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 17 Abs. 2 GLKrWG). In diesen Fällen berät und entscheidet er in nichtöffentlicher Sitzung über den Ausschluss der Öffentlichkeit. Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, werden der Öffentlichkeit bekannt gegeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Sollte eine weitere Sitzung notwendig werden, wird Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Cham, 23.02.2026

Bettina Breu
Wahlleiterin für die Landkreiswahlen



Ausschreibung nach VOB/A

- I.1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Telefon: 09971 / 78 338 Telefax: 09971 / 845 339
E-Mail: vergabe.tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabepattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den 27.02.2026, 13:00 Uhr angefordert werden.

Submissionstermin am 17.03.2026 um 10:45 Uhr

Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei P.84

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
**Ausbau der Kreisstraße CHA 34, Rannersdorf – Zillendorf BA I
Vollausbau und seitlicher Anbau mit OBV**
- II.1.2) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung: 93449 Waldmünchen, OT Zillendorf, Kreisstraße CHA 34

Cham, den 26.02.2026

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Ausschreibung nach VOB/A

- I.1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Telefon: 09971 / 78 338 Telefax: 09971 / 845 339
E-Mail: vergabe.tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den 27.02.2026, 13:00 Uhr angefordert werden.
Submissionstermin am 17.03.2026 um 11:15 Uhr
Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei P.84

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
**Kreisstraße CHA 13 OD Walting
Verwertung von Bodenmaterial,
Rekultivierung der Bereitstellungsfläche**
- II.1.2) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung: 93495 Weiding (alter Sportplatz)

Cham, den 26.02.2026

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Ausschreibung nach VOB/A

- I.1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Telefon: 09971 / 78 335 Telefax: 09971 / 845 339
E-Mail: vergabe.tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabeplattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den 27.02.2026, 13:00 Uhr angefordert werden.
Submissionstermin am 17.03.2026 um 11:00 Uhr
Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei P.84

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
**Ausbau der Kreisstraße CHA 42
OD Stachesried mit Neubau einer Stützwand**
- II.1.2) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung: 93458 Eschlkam, OT Stachesried Kreisstraße CHA 42

Cham, den 26.02.2026

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat



Ausschreibung nach VOB/A

- I.1) Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham
Telefon: 09971 / 78 335 Telefax: 09971 / 845 339
E-Mail: vergabe.tiefbau@lra.landkreis-cham.de

Die vollständigen Verdingungsunterlagen können **nur** über die Vergabepattform: www.auftraege.bayern.de; ab Freitag den 27.02.2026, 13:00 Uhr angefordert werden.
Submissionstermin am 17.03.2026 um 10:30 Uhr
Hinweis: Abgabe der Angebote nur in Papierform und Datei P.84

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrages:
Ausbau der Kreisstraße CHA 29
Oberkreith - Roding mit Neubau Geh- und Radweg
- II.1.2) Art des Auftrages: Ausführung von Bauleistungen, VOB/A
Ort der Ausführung: 93426 Roding, OT Oberkreith Kreisstraße CHA 29

Cham, den 26.02.2026

Landratsamt Cham
Franz Löffler, Landrat